

Gesellschaftervertrages der Firma

HOOU GmbH

§ 1

Firma, Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet HOOU GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Technischen Universität Hamburg (TUHH), HafenCity Universität Hamburg (HCU), Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) sowie Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE), die Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde - (FHH) und die Multimedia Kontor Hamburg gGmbH (MMKH).
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck, Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und strebt an, eine Anerkennung im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu erlangen.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft durch eine gesellschaftliche Teilhabe an wissenschaftlichen Lernangeboten und die Unterstützung des kulturellen Wandels in den Hochschulen der FHH in Bezug auf die Digitalisierung in der Lehre und die Förderung der Qualität in Lehre und Studium, die Förderung von Kollaboration sowie des Teilens von Lernmaterialien auf Basis offener Lizenzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gestaltung der Hamburg Open Online University (HOOU) als hochschulübergreifender Lernort für innovative, digitale Lernangebote und Lernmaterialien sowie den Betrieb der Plattform (ohne Zuständigkeit für technische Betriebsabsicherung und technische Weiterentwicklung). Die

Gesellschaft wird hierbei insbesondere die laufenden Abstimmungen der Informations- und Bildungsanbieter (Hochschulen) koordinieren und sicherstellen, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine qualitativ hochwertige Gesamtlösung präsentiert werden wird.

- b) einen laufenden Ausbau des Lernangebotes u.a. auch durch eine Gewinnung von neuen Kooperationspartnern zur quantitativen und qualitativen Erweiterung der Inhalte auf der zentralen HOOU-Plattform oder auf dezentralen Instanzen derselbigen Applikationslösung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit in diesen Organen keine Vergütung.
- (5) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Stammkapital: Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.
- (2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:
 - Die Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde – übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 6.275,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).
 - Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 2).
 - Die Technischen Universität Hamburg (TUHH) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 3).
 - Die HafenCity Universität Hamburg (HCU) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 4).
 - Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 5).
 - Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 6).
 - Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 7).
 - Die Multimedia Kontor Hamburg gGmbH (MMKH) übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 2.675,00 (Geschäftsanteil Nr. 8).

Die Stammeinlagen sind jeweils sofort in voller Höhe zu leisten.

- (3) Die Veräußerung und Abtretung von sowie jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Anzahl der Geschäftsführer wird nach § 11 Abs. 1 lit. e) bestimmt.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführer richtet sich nach § 8 Abs. 2.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft. Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin sind nur Personen zu bestellen, die hauptberuflich gegen Entgelt tätig sind.
- (4) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Aufsichtsrats- und ggfs. Gesellschafterbeschlüssen sowie nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gewinnung- und Betreuung von Kooperationspartnern,
 - b) Organisatorische Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten und Veranstal-

tungen sowie der Experten- und Arbeitsgruppen der HOOU-(Netzwerk-)Initiative,

- c) Vorlage des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Vorlage der Berichte über die Geschäftstätigkeit,
- e) laufende Überwachung und Kontrolle des Wirtschaftsplans,
- f) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Rechnungslegung und Bilanzierung einschließlich der Erstellung der kaufmännischen Jahresabschlüsse
- g) Management der Gesellschaftsangelegenheiten.

§ 7

Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, jeweils einem Mitglied der fünf öffentlich-staatlichen Hamburger Hochschulen HAW Hamburg, TUHH, HCU, HFBK und HfMT sowie des UKE, der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der Stadt Hamburg und des MMKH. Die Hochschulmitglieder des Aufsichtsrates werden hochschuleitig durch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Studium und Lehre oder durch eine durch die Hochschule zu benennende Person mit ausgewiesener Expertise im Bereich Studium und Lehre besetzt. Darüber hinaus kann aus jeder Institution eine weitere Person als Gast den Aufsichtsratssitzungen beiwohnen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für fünf Jahre durch die Gesellschafterversammlung bestellt, sofern die Gesellschafterversammlung keine kürzere Amtsdauer bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat wird eine Unterstützungsgruppe (HOOU-Steuerungsgruppe) einsetzen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen zusammensetzt: HAW Hamburg, TUHH, MMKH und Geschäftsführung. Die Aufgabe der Unterstützungsgruppe liegt in der Vorbereitung von strategischen sowie operativen Entscheidungsvorlagen sowie in der Beratung des Aufsichtsrates. Die Unterstützungsgruppe verfügt nicht über Entscheidungsbefugnisse im Sinne eines Organs der Gesellschaft.
- (7) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf Externe in die Unterstützungsgruppe berufen.

- (8) § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat, soweit möglich, keine Anwendung.

§ 8

Aufsichtsrat: Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat (AR) obliegen folgende Aufgaben und Beschlüsse:
- a) der AR legt die strategische Entwicklung der HOOU-Initiative fest,
 - b) der AR beschließt über die operativen Vorgaben für die Geschäftsführung und der Gesellschaft,
 - c) der AR hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen,
 - d) der AR kann vom Geschäftsführer / der Geschäftsführerin jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen;
 - e) der AR kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen,
 - f) der AR kann mit Zustimmung der Gesellschafter Gremien mit Beiratsfunktion einsetzen, inhaltlich ausrichten und auflösen,
 - g) der AR beschließt über die Wahl des Abschlussprüfers,
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie die Festlegung ihrer Vertretungsbefugnis. Die erstmalige Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt auf höchstens drei Jahre, wiederholte Bestellung für (jeweils) bis zu fünf Jahre ist zulässig. Die weitere Zustimmung über die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 lit. e).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
- a) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 - b) der Wirtschaftsplan der Gesellschaft und seine Änderungen,
 - c) die Aufnahme von Anleihen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
 - d) die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig;
 - f) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungstechnischen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,

- g) der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D & O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
 - h) Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 - i) die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastungen von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Absatz 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 - j) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Aufsichtsrat: Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird.

§ 10

Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Nimmt diese/r nicht an der Beschlussfassung teil, so entscheidet die Stimme seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin.
- (2) Über jeden Beschluss des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einzelheiten, ebenso wie die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates, regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung selbst teilnimmt.
- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können mit vorheriger schriftlicher Ermächtigung ihr Stimmrecht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Sie können auch schriftlich Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder übergeben.
- (5) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann jedoch neben den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Gesellschafters oder der Gesellschafterin als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. In welcher Form beratende Äußerungen der Gäste berücksichtigt werden, re-

gelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (6) Der Vertretung der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde der FHH steht im Aufsichtsrat ein Vetorecht bei allen finanziellen Entscheidungen zu. Einer Begründung für das ausgeübte Veto bedarf es nicht.
- (7) Dem UKE steht im Aufsichtsrat ein Vetorecht in Belangen zu, die seine Interessen in der Krankenversorgung in außerordentlichem Umfang gefährden. Das Veto ist zu begründen. Das UKE wird die Organe der Gesellschaft umgehend über seine Absicht informieren, von dem Vetorecht Gebrauch zu machen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Genehmigung des Lageberichtes
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingung der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 - f) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
 - g) Entlastung des Aufsichtsrates und
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Absatz 4 GmbHG etwas anderes bestimmt.

§ 12

Gremien mit Beiratsfunktion

- (1) Mit der Unterstützung, Beratung und Begleitung der Gesellschaft können sich bestehende oder neue Gremien befassen. Die Übertragung einer Beiratsfunktion auf ein bestehendes Gremium oder die Einrichtung sowie die Auflösung eines Gremiums mit Übertragung einer Beiratsfunktion obliegt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll hierbei vorher eine Empfehlung aussprechen.
- (2) Die Zusammensetzung, inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben beschließt der Aufsichtsrat. Eingerichtete Beiräte legen zeitnah eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit vor, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2020.

§ 14

Jahresabschluss, Aufstellung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die jeweils aktuellen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftervertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance.

§ 15

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist jederzeit berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Geschäftsunterlagen nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalge-

sellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu treffen.

§16

Gesellschaft: Auflösung, Abwicklung, Austritt

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“
- (2) Jeder Gesellschafter kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2022. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft erklärt wird. Jede/r Geschäftsführer/in ist empfangsberechtigt.
- (4) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten, der auch die Gesellschaft oder Gesellschafter sein kann, oder nach deren Wahl auf mehrere Dritte zum Nennwert zu verkaufen und zu übertragen. Benennt die Gesellschafterversammlung keinen zum Erwerb bereiten Dritten, so ist der Geschäftsanteil einzuziehen; als Abfindung erhält der austretende Gesellschafter in diesem Fall den Verkehrswert seines Geschäftsanteils, höchstens jedoch den Nennbetrag seines Geschäftsanteils.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 19

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten des Gesellschaftervertrages und seiner Durchführung (Notar- und Handelsregistergebühren, Kosten der Bekanntmachung und Gründungsberatung) trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.